

**Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung bei Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dienst**

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD II-0124/N64-07 vom 25. Februar 2008 lauten:

1. Die Mitarbeitervertretung hat nach § 42 Buchst. d MVG.KW (= § 42 Buchst. d MVG.EKD) bei der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer mitzubestimmen, und zwar unabhängig von etwaigen Folgen hinsichtlich der Vergütung.
2. Unter dem Begriff "Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" ist sonach eine tariflich anders als der bisherige Aufgabenbereich bewertete Tätigkeit zu verstehen.
3. Wechselt ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin auf einen Arbeitsplatz, für den er/ sie die bislang erreichte Vergütung nur noch im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht, nicht aber mehr originär, also aufgrund des früheren Eingruppiertseins, liegt die Übertragung einer niedriger bewerteten Tätigkeit vor, was den Mitbestimmungstatbestand des § 42 Buchst. d MVG.KW auslöst.
4. Da es ausschließlich auf die tarifliche Bewertung ankommt, liegt eine mitbestimmungspflichtige Übertragung einer niedriger bewerteten Tätigkeit jedenfalls dann vor, wenn nicht mehr, wie vor der Übertragung einer anderen Tätigkeit, 100% der Arbeitszeit des Mitarbeiters mit Arbeitsvorgängen belegt sind, die die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale einer Vergütungsgruppe erfüllen, sondern nur noch 50%, und die übrigen 50% der Arbeitszeit mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt sind, die die Merkmale eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale einer anderen, niedrigeren Vergütungsgruppe ausmachen.

(Vorinstanz: Schlichtungsstelle der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Beschluss vom 26.7.2007 - M 2007/1)

*Fundstelle: Kirche und Recht 1/208, S. 140  
Die Mitarbeitervertretung 2008, S. 137*